

im Bewußtsein der Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, die von Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung, insbesondere von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, gesammelt werden konnten,

*ingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>141</sup>, insbesondere des Abschnitts II, Ziffern 78 bis 82,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechtserziehung<sup>141</sup>, der gemäß ihrer Resolution 48/127 vom 20. Dezember 1993 vorgelegt wurde;

2. *erklärt* den am 1. Januar 1995 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung;

3. *begrüßt* den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995–2004)<sup>142</sup> und *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen vorzulegen, um den Aktionsplan zu ergänzen;

4. *bittet* den Generalsekretär, zu dem in Ziffer 3 genannten Zweck Vorschläge zu unterbreiten und dabei die von den Regierungen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

5. *appelliert* an alle Regierungen, zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

6. *fordert* die staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen im Bildungsbereich *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen für Menschenrechtserziehung zu bemühen, wie in dem Aktionsplan empfohlen, indem sie insbesondere einzelstaatliche Pläne auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung ausarbeiten und durchführen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren;

8. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte und anderen in Betracht kommenden Organen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, die Bemühungen des Hohen Kommissars zur Koordinierung des Aktionsplans zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte zu verwaltenden freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Tätigkeiten der nichtstaatlichen Or-

ganisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs einen Beitrag zur Durchführung des Aktionsplans zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

12. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Zentrum für Menschenrechte bei der praktischen Umsetzung der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/185. Menschenrechte und Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>17</sup>,

*ingedenk* dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>5</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/122 vom 20. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1994/46 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994<sup>32</sup> und der Resolution 1994/18 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 25. August 1994<sup>143</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

<sup>141</sup> A/49/261-E/1994/110 und Add.1.

<sup>142</sup> A/49/261-E/1994/110/Add.1, Anhang.

<sup>143</sup> Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

*lebhaft beklagend*, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

*mit großer Besorgnis* über die immer engere Verbindung zwischen terroristischen Gruppen und dem illegalen Waffen- und Drogenhandel und die damit verbundene Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Entführung, Körperverletzung und Raub,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Garantien für den einzelnen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Grundsätzen und Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Recht auf Leben, zu schützen,

1. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

3. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle terroristischen Handlungen, wo immer und von wem auch immer sie begangen werden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen die Bedrohung des Terrorismus auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der möglichen Schaffung eines freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Behandlung zu übermitteln;

6. *ermutigt* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission sowie die Vertragsorgane, den Folgen der Handlungen, Methoden und Praktiken terroristischer Gruppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

49/186. **Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>17</sup> für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken berücksichtigt werden sollen,

*unter Hervorhebung* der besonderen Bedeutung der Ziele und Grundsätze, die in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet werden, welche in der Anlage zu ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 enthalten ist,

*erneut erklärend*, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil des Prozesses der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die volle Ausübung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ist,

*unter Berücksichtigung* der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>14</sup>,

*erneut erklärend*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

<sup>14</sup> Siehe A/47/675-S/24816; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/24816.*